

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 1

Artikel: Zur Diskussion gestellt : "Gedanken"

Autor: Stohler, V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Wettlauf der Völker zum Jahre 2000 kann nur ein einziges Ziel haben, das sinnvoll ist: den Bau einer völlig neuen Welt, einer Welt ohne Hunger, ohne Armut, ohne Krieg.»

Marcel Schwander

Zur Diskussion gestellt: «Gedanken»

In der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge vom 1. November 1968 wird von Herrn Dr. Max Kiener in Bern auf Art. 45 BV aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß es sich dabei um einen überholten Verfassungsartikel handle. Zum Teil mag diese Feststellung richtig sein im Hinblick auf das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, dem nun alle Kantone angehören. Und es gehören ihm alle Kantone an, weil es offenbar zweckmäßig ist. Nachdem also eine gute Lösung vorliegt, erscheint es doch überflüssig, diesen Artikel der Bundesverfassung vor deren Totalrevision zu überarbeiten.

Nach dem eingangs erwähnten Text zu schließen, scheint aber das Konkordat trotz seiner Zweckmäßigkeit nicht überall zu befriedigen, weil es seine Wurzeln im Boden des Heimatprinzips geschlagen hat. Für schweizerische Verhältnisse im Grunde genommen eine eigenartige Reaktion. Sofort aber wieder verständlich, wenn man weiß, daß es um das liebe Geld geht, einen «Artikel» also, der in unserem Land zum Nachteil höherer Werte oft eine dominierende Stellung einnimmt.

Es wird festgestellt, daß es trotz des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung bevorzugte und benachteiligte Kantone gebe; denn auch heute noch sind $\frac{2}{3}$ aller Armenlasten durch die heimatlichen Armenpflegen aufzubringen. Wenn wir das Konkordat zur Hand nehmen, stellen wir fest, daß es sich bei den entsprechenden Unterstützten einesteils um einen Personenkreis handeln muß, der die Wartefrist nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen konnte. Dann gibt es leider auch Miteidgenossen, deren Verhalten so zu wünschen übrig läßt, daß es für die Bürger des Wohnorts einer Zumutung gleichkäme, wollte man ihnen zusätzlich die finanzielle Belastung überbürden. Diese Unterstützten stehen sich für eine Einbürgerung am Wohnort selbst im Weg. Andere wieder zeigen keinerlei Interesse an einer Integration. Die Hauptsache ist der relativ gute Verdienst. Im übrigen aber bleiben sie ihrer angestammten Heimat verbunden, was sich dann in für sie schlechten Zeiten dahin auswirken kann, daß die Heimat auf Grund des Heimatscheins bei Hilfebedürftigkeit gebeten werden muß, sich an den Unterstützungsauslagen zu beteiligen. Wie gern erinnert sich doch eine Bürgergemeinde eines auch nur noch «gewesenen» Mitbürgers, wenn er sein Haupt irgendwo in der weiten Welt etwas über die Masse hinaushebt? Warum soll sie dann nicht auch ein Zeichen tun, wenn bei einem anderen «noch» Mitbürger etwas schief gegangen ist?

Nun wird versucht, die Benachteiligung gewisser Kantone, das heißt der Auswandererkantone, mit einer Invalidenstatistik zu belegen. Ich bin der Meinung, daß die IV-Rentner und die Mehrzahl unserer heutigen Unterstützten zwei Personenkreise sind, die miteinander wenig oder gar nichts zu tun haben, und daß deshalb eine Invalidenstatistik nicht zum Beweis herangezogen werden kann, daß die Armenlasten unrichtig verteilt seien. Gerade in bezug auf die IV müssen

wir doch feststellen, daß die angeblich benachteiligten Auswandererkantone auf Grund der wohl meistens zu 70% auf dem Weg über den Bund von den vermeintlich so bevorzugten Kantonen subventionierten Ergänzungsleistungen ihre Armenkassen entlasten können. Die auswärtigen IV-Rentner belasten den Heimatkanton nur wenig oder gar nicht. Wenig, wenn sie erst kurze Zeit im Zuwandererkanton wohnen und folglich diesem noch keinen großen Nutzen brachten, aber für die Zukunft im Hinblick auf die nur 30%ige Subventionierung der EL eine nicht übersehbare Belastung darstellen.

Daß dem Zuwandererkanton unter der Bezeichnung «Infrastruktur» zuerst einmal ganz erhebliche Kosten entstehen, denen anfänglich noch kein sicherer Gegenwert gegenübersteht, sei ganz bescheiden bei dieser Gelegenheit doch erwähnt.

Nun bleibt noch der Hinweis auf die Ausländer, welche dort, wo kein Fürsorgeabkommen mit dem Heimatstaat besteht, gezwungenermaßen dem Wohnort zur Last fallen. Dazu kann man nur sagen, daß es sehr bedauerlich ist, selbst in unserer nächsten Nähe immer noch Staaten zu haben, welche ihre Mitbürger einfach dem Schicksal überlassen. Sollen wir uns ebenso gleichgültig zeigen?

Ein weiterer Stein des Anstoßes dürfte sehr wahrscheinlich der 2. Absatz in Art. 45 BV sein. Dieser hat die Funktion einer Notbremse, einer Einrichtung also, mit welcher Leute mit gesundem Menschenverstand keinen Unfug treiben. Der Notbremser ist gegebenenfalls immerhin die Regierung.

Das Fernziel der Eliminierung von Art. 45 BV scheint zu sein, die Heimat davor zu bewahren, sich mit in irgendeiner Weise unangenehmen Mitbürgern außerhalb des Gemeindebannes beschäftigen zu müssen. Wie soll dann aber zum Beispiel ein Wohnort seiner Bevölkerung unerwünschte Elemente vom Hals halten können, die von Gemeinden, welche ihrer charakterlich schwierigen Mitbürger überdrüssig sind, in die großen Zentren weiterempfohlen werden in der Meinung, die lieben und bevorzugten Miteidgenossen mögen sich für alle Zeiten mit ihnen herumschlagen?

Es liegt im Zuge der Zeit, die Verantwortung für den Nächsten seinem lieben Nachbarn zu überlassen. Ein solches Verhalten durch Beseitigen der letzten Barrieren tabu zu erklären, scheint doch etwas zu weit zu gehen. Wenn die Bürgergemeinde und der Heimatkanton nichts mehr für ihre auswärtigen Bürger leisten wollen, wird das Gemeindebürgerrecht überhaupt in Frage gestellt. An diesem Grundpfeiler rütteln oder ihn gar beseitigen wollen, hieße die Spitzhacke am Schweizerhaus ansetzen.

Deshalb Vorsicht und «numme nit gschprängt». So denkt man unter anderem an den fernen Ufern des Rheins.

V. Stohler, Riehen BS

Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge im Kanton Aargau

Die folgenden Ausführungen bezwecken nicht nur eine Information über Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge im Kanton Aargau. Sie wollen dem Leser vielmehr auch aufzeigen, in welchem Maße die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden fähig sein müssen und tatsächlich